

## Darstellung der von verschiedenen Seiten auf die Jülichsche Erbschaft erhobenen Ansprüche

### Prätention Österreich und der Holländer.

Ehe nun der weitere Verlauf des Streites und die endliche Ausgleichung desselben erzählt wird, erscheint es notwendig, die verschiedenen, auf die Erbschaft erhobenen Ansprüche auseinanderzusetzen, und die Hauptgründe, auf welche sich dieselben stützten, einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen.

Wenn man die Ansprüche des Hauses Österreich, welches bei dieser Gelegenheit mehr als zweifelhafte Rechte auf das Herzogtum Jülich (*Arnold Egmond hatte sein Recht auf Geldern und Jülich, bei dem bekannten Hader mit seinem Sohn Adolph, im Jahre 1471 an Karl den Kühnen von Burgund anfänglich versetzt, dann verkauft, weil letzterer ihn aus seiner Gefangenschaft befreit hatte. Die Verkaufsurkunde des Datum Nydecken 20. Juni 1473. – Auf die dergestalt durch Carls Tochter, Marie, auf Kaiser Maximilian I. überkommene Prätention hatte letzterer jedoch später ausdrücklich zu Gunsten des Hauses Sachsen renuntiert*), die sich auf eine Übertragung Arnold Egmonds an Herzog Carl den Kühnen von Burgund stützten, hervorsuchte und geltend machte, und die der Holländer abrechnet, welche unter dem Vorwand, dass mehrere Plätze der Erbschaftslande bisher nur Pfandstücke den Herzogen von Jülich und Cleve zugestanden. Jetzt, nach dem Erlöschen des Mannesstammes der letzteren, jene wieder für die Provinz Geldern einziehen wollten (*«Neben diesem Successions-Streits hat das Land noch einige Spannungen und Streitigkeiten mit den Herren Staaten von Gelderland wegen sicherer Lymers etc., so selbige präbendieren nur bloss verpfändet zu sein, und wollen die wiederum reluiren, welche Reluition von den Clevischen nicht verstanden wird. Diese Missheiligkeiten haben schon bei Lebzeiten Herzog Johans (III.?) angefangen, und sein darin viele Schriften gewechselt, – danach lange stillgestanden, bis 1650 selbige wiederum reassumiert und, nachdem zu Emmerich die Acta nachgesehen, ist die ganze Sache an unterschiedene ausländische Kommissarien gestellt, deren laudum mit der Zeit erwartet wird»* Schon gleich Anfangs erboten sich, um die Holländer zu beseitigen, die Possidierenden gemeinschaftlich, die Pfandsumme zu erlegen, also jene Plätze einzulösen. – Mehrere dieser, von den Holländern damals in Anspruch genommenen Gebietsteile, namentlich Lymers, wurden erst in neuerer Zeit von Preussen abgetreten, und mit dem Königreich der Niederlande vereinigt mit Datum 09. Juni 1815), so blieben acht Prätendenten übrig: Sachsen, Kurbrandenburg, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweibrücken, Burgau, Nevers-Mantua, Bouillon und die Grafen von Mark und Manderscheid.

### Der Herzog von Nevers.

Von diesen erhob Carl Gonzaga, Herzog von Nevers und Mantua, durch seine Mutter Henriette ein direkter Nachkomme Engelberts, des jüngeren Sohnes Johann I., des zweiten Herzogs von Cleve (*Das Anschreiben Carl Gonzagas zur Begründung seiner Ansprüche, an die clevischen Landstände und deren Antwort finden sich bei Londorp. – Es ist nicht zu vergessen, dass Engelbert, der in Folge eines Übereinkommens mit seinem Bruder, Johann II., die französischen Besitzungen (Nevers, Rethel etc.) erhalten hatte, dagegen auf Cleve und Mark ausdrücklich hatte resignieren müssen, wie Johann II. auf die französischen.*), Ansprüche nur auf einen Anteil vom Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark. – Der Herzog Friedrich Moritz von Bouillon dokumentierte sich durch eine, an Heinrich de la Tour vermählt gewesene Mutter Charlotte.

### Graf von der Mark.

Der Graf Ernst von der Mark und Manderscheid durch seinen Vater, Graf Philipp von Limay, als Descendenten Eberhards, Grafen von der Mark und Aremberg (*Dieser Eberhard vermählte sich mit einer Tochter des Landgrafen Ludwig von Hessen, wurde der Stifter des Hauses Aremberg, und starb 1387. – Da überdies Eberhard sein Recht auf seinen Vater Engelbert stützte, wandte Brandenburg ein, so fielen damit die Manderscheidschen Ansprüche hinweg, weil Engelbert im Jahre 1317 von Kaiser Ludwig dem Bayer in die Acht erklärt und aller seiner Güter beraubt, die Grafschaft Mark aber damals dem Grafen Dietrich X. von Cleve übertragen sei. Der dieselbe später seiner, mit Engelberts ältestem Sohn Adolph vermählt, Erbtochter Margaretha, lediglich als Heiratsgut, mitgegeben habe. – Von Seiten des gräflich Manderscheidschen Hauses erschien beim Beginn des Erbfolgestreites: Kurze genealogische Deduktion, daraus des wohlgeborenen Herrn, Herrn Philippsen, Grafen zu Mark und Manderscheid, Freiherrn zu Lumay und Serain etc. an der erledigten Grafschaft zu der Mark gebührendes und*

*habendes Recht augenscheinlich abzunehmen*), jüngeren Sohn des Grafen Engelbert von der Mark (+1357), dessen älterer Sohn, Adolph V., der ihm in der Mark folgte, durch seine Verheiratung mit der Erbtochter Margaretha die Grafschaft Cleve an sein Haus brachte

### Der Herzog von Bouillon.

Der Herzog von Bouillon und der Graf Ernst von der Mark, stellten ihre Forderungen nur – und zwar der letztere als Schwertmage – auf die Grafschaft Mark als erledigtes Mannlehen. Alle diese drei Ansprüche konnten aber schon wegen der verschiedenen *pacta und privilegia unionis*, die jede Teilung der vereinigten Lande für ewige Zeiten verboten, keine Berücksichtigung finden. Von den fünf noch übrig bleibenden Prätendenten gründeten die vier letzten ihre Ansprüche auf die Abstammung von den vier Töchtern des vorletzten, den Schwestern des letzten Herzogs Johann Wilhelm von Jülich Cleve. Die älteste dieser Schwestern, Marie Eleonore, geb. 26. Juni 1550, war am 14ten Oktober 1573 mit Herzog Albrecht Friedrich von Preussen vermählt, und hatte zwar mehrere Söhne geboren, diese aber waren sämtlich vor ihr gestorben. Sie verschied fast ein Jahr früher, am 22. Mai 1608, als ihr Bruder, und hinterliess die ihr zustehenden Rechte ihrer ältesten Tochter Anna, vermählt an den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, Mutter des Kurfürsten Georg Wilhelm . – Die zweite Schwester Johann Wilhelms, Anna, geb. 01. März 1552, war seit dem 27sten September 1574 mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vermählt, erlebte noch den Tod ihres Bruders, und wurde durch ihren ältesten Sohn, Wolfgang Wilhelm, Stammutter der Linie Neuburg, durch den zweiten, August, der Linie Sulzbach. – Die dritte Schwester, Magdalena, geb. 02. November 1553, war seit dem Jahr 1579 vermählt mit dem Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken (*Klarer und sowohl in Rechten, als in den Geschichten begründeter Bericht, was massen die durchl. hochgeborene Fürstin und Frau , Fr. Magdalene usw., vor sich und Ihrer Fürstlichen Gnaden männliche Leibeserben, zu der Jülichschon Sukzession befugt und berechtigt seine.-- Causa Bipontina acta atque demonstrata / Ursache von Bipontinas Handlungen und Beweisen.-- Kurze, jedoch akten-mässige Anzeige von des Pfalzgrafen Herzogs von Zweibrücken Gerechtsamen und Prätentionen an die eröffneten Lande Jülich, Cleve, Berg usw.*). Sie befand sich bei Eröffnung der Sukzession noch am Leben, und war die Grossmutter des Pfalzgrafen Carl Gustav, nachmaligen Königs Carl X. von Schweden. – Die jüngste Schwester, Sibylle, geb. 26. August 1557, vermählte sich im Jahr 1601 mit dem Erzherzog Carl von Österreich, Markgrafen von Burgau, Sohn des Erzherzogs Ferdinand, des jüngeren Sohnes des Kaisers Ferdinand I. und der schönen Philippine Welser. Er erlebte zwar noch den Tod des Bruders, verschied aber selbst 1628 ohne Erben (*Libellus summaris Anwalts Ihrer Fürstlichen Gnaden, Herrn Carls, Markgraf zu Burgau, anstatt Dero Frau Gemahlin, Frau Sibyllen usw. contra die erscheinenden Befehlshaber Ihrer Kurfürstlichen Gnaden, Herrn Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg und Herrn Philipp Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, – im Namen der Gemahlin produziert am Kaiserlichen Hofe 1609*).

### Die Ansprüche des Pfalzgrafen von Zweibrücken und des Markgrafen von Burgau.

Die Ansprüche der beiden jüngeren Schwestern, der Pfalzgräfin von Zweibrücken und der Markgräfin von Burgau, sind von keinem grossen Belange. – Sie stützten sich vornehmlich auf einen Ausdruck in einem der wichtigsten hierher gehörigen Aktenstücke, durch welche die weibliche Nachfolge im Jülich-Clevischen Hause für zulässig erklärt wird, in dem Privilegium Kaiser Karls V. vom Jahre 1546. Dieses führten sie an, rede nur von den Töchtern in der Mehrheit, nicht von der ältesten, als vor den übrigen bevorzugt. Sodann machten sie zu ihren Gunsten auf mehrere Formfehler in den Urkunden, auf welche Kurbrandenburg seine Ansprüche gründete, aufmerksam. Sie begegneten dem Einwand, das die Einheit und Unteilbarkeit der Jülich-Clevischen Lande zu öfteren Malen grundsätzlich festgestellt worden sei, mit der Hinweisung auf früher hin wiederholt vorgekommene Teilungen, und der Entgegnung, dass die durch Fundamental-Gesetze begründete Union sämtlicher Erbschaftslande auch bei einer Teilung der Einkünfte und Nutzbarkeiten aufrecht erhalten werden könne. Man sieht: Zweibrücken und Burgau griffen, so sehr sie sich auch Mühe geben, ihre Tendenzen zu verdecken, das allen früheren Einigungen zu Grunde liegende Prinzip an, und konnten schon dieser halb im Lande selbst keine Popularität gewinnen. Sie stützten sich nicht sowohl auf Kraft und Gewicht der von ihnen geltend gemachten Rechte, als vielmehr auf die erspähte angebliche Schwäche des Gegners. Da nun noch dazu die äussere Macht fehlte, den erhobenen Ansprüchen Nachdruck zu geben, so wurde auf die letzteren während des ganzen Streits wenig Rücksicht genommen, ausgenommen vorübergehend in späterer Zeit, als das pfalzgräfliche Haus Zweibrücken in sehr enge Familien-beziehungen zu der im siebenzehnten Jahrhundert so mächtigen Krone Schwedens trat.